

Tarif für Postpakete nach dem Auslande (Auszug).

Tarif für den gewöhnlichsten Weg berechnet.

Table with columns: Bestimmungsort, Stellung über, Tarif (bis kg, Mk., Pf.), Beizufügende Zoll- Inhalts-Erklärung, Außerdem zulässig (W = Wertangabe, Sp = Sperrgut, N = Nachnahme).

1) Diesen tritt bei Paketen mit Wertangabe noch die Versicherunggebühre hinzu, und zwar in der Regel mit denselben Sätzen wie für Wertbriefe. 2) Nicht an allen Orten. 3) Wie in Deutschland.

Postausweisarten.

Auf Antrag werden von den Postämtern Postausweisarten gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. ausgestellt, die auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gültig sind.

Postlagerarten.

Auf Wunsch werden von den Postanstalten, die sich mit der Ausgabe von Briefen befassen, gegen Erhebung einer Gebühr von 25 Pf. Postlagerarten ausgestellt.

Post-Überweisungs- und Scheckverkehr.

Zum Postcheckverkehr ist gegen Zahlung einer Stammeinlage von 100 Mk. jedermann zugelassen. Anträge auf Eröffnung von Postcheckkonten sind schriftlich zu stellen.

zum Preise von 25 Pf. für je 50 Stück vom Postcheckamt geliefert. An den Postämtern werden Formulare zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück an jedermann abgegeben.

Die für einen Kontoinhaber eingezogenen Postauftrags- und Nachnahmebeträge werden mittels Zahlkarte unmittelbar seinem Postcheckkonto überwiesen, wenn am Fuße des Postauftragsformulars oder unmittelbar unter dem Nachnahmebetrag der Vermerk „Zahlkarte P. Sch. N. 2... Konto-Nr. ... des R. ... in R. ...“ niedersgeschrieben und eine ausgefüllte Zahlkarte beigelegt ist.

- 2. Durch Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind. a) Postanweisungen für Kontoinhaber können vom Absender unmittelbar an dessen Postcheckkonto unter genauer Angabe der Kontonummer und Kontobezeichnung gerichtet werden.

3. Mittels Überweisung von einem andern Postcheckkonto. Rückzahlungen können, soweit das Guthaben eines Kontoinhabers die Stammeinlage von 100 Mk. übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen jederzeit erfolgen.

Turch Überweisung auf ein anderes Postcheckkonto oder durch Barabzählung mittels Schecks. In beiden Fällen dürfen nur vom Postcheckamt bezogene Formulare benutzt werden, für sorgfältige Aufbewahrung der Formulare hat der Kontoinhaber zu sorgen; er trägt alle Nachteile, die aus dem Verluste u.ä. der Formulare entstehen.

Die Überweisungen und die Schecks sind handschriftlich mit Tinte, durch Druck, mit der Schreibmaschine u.ä. auszufertigen. Der Betrag ist in der Reichswährung, die Marksumme in Zahlen und Buchstaben anzugeben.

Barabhebungen von den Scheckkonten können auch bei der Zahlstelle des Postcheckamts (Grimmaischer Steinweg 3) mittels sogen. Kassen-Schecks, das sind Schecks, in denen ein Zahlungsempfänger nicht angegeben sein darf, erfolgen.

Für die von auswärts eintreffenden Aufträge tritt die Schlichtung selber ein; sie umfasst alle Ausnahmefälle (Schecks, Überweisungen, Zahlkarten u.ä.), die in Leipzig mit den bis 11 Uhr nachm. eintreffenden Eisenbahnzügen eingegangen sind.

Zur Beilegung des Verkehrs mit der Reichsbank besteht die Einrichtung, daß auf Verlangen alle bis 10 Uhr vorm. vorliegenden Überweisungen auf das Postcheckkonto Nr. 2 der Reichsbank-Gauzettel in Leipzig dieser an demselben Vormittage um 11 1/2 Uhr, die bis 2 1/2 Uhr nachm. (an Sonnabenden bis 11 1/2 Uhr vorm.) vorliegenden Überweisungen um 3 1/2 Uhr nachm. (Sonnabenden 12 1/2 Uhr nachm.) mitgeteilt werden.

- Gebühren werden erhoben: 1. Bei Bareinzahlungen mittels Zahlkarte für je 500 Mk. 5 Pf. 2. Für jede Barrückzahlung 5 Pf. und 1/100 vom Tausend des auszahlenden Betrags.

Zur Zahlung der Gebühr unter 1. ist der Zahlungsempfänger, zur Zahlung der Gebühren unter 2. und 3. der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt.

Die Zuschlaggebühr hat gegebenenfalls der Kontoinhaber auch für solche Überweisungen zu zahlen, die auf seinem Konto gutgeschrieben worden sind.

Zuhabender deutscher Postcheckkonten können von ihrem Konto mittels der gewöhnlichen Überweisungsformulare Beträge auf belgische, österreichische, ungarische oder schweizerische Postcheckkonten überweisen. Der Betrag kann in der Reichswährung oder in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden.

Umgekehrt können aus den vorhergenannten Ländern auf deutsche Postcheckkonten unmittelbare Überweisungen ausgeführt werden. Über alles Nähere, insbesondere auch über die Verbindung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs mit der Reichsbank wird bei der Auskunftsstelle des Postcheckamts, Grimmaischer Steinweg 3 II, Auskunft gegeben.

Brieftelegramme f. B. Telegraphie.